



Betreiber von EDV-Anlagen an Waagen

Die Eichverwaltung informiert

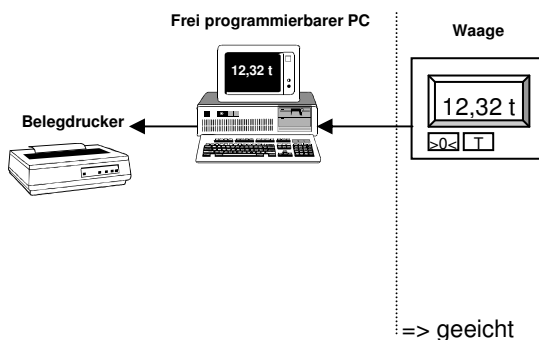
Messergebnisse im geschäftlichen Verkehr müssen mit geeichten Messgeräten ermittelt werden und richtig sein. Die Weiterverarbeitung der von Messgeräten aufgenommenen Werte in Zusatzeinrichtungen, meist handelsübliche PCs, ist heute fast in jedem Unternehmen üblich.

Nach den eichrechtlichen Vorschriften stehen Zusatzeinrichtung den Messgeräten gleich. Eichgesetz¹ und Eichordnung² berücksichtigen diesen Umstand und stellen Anforderungen an diese im geschäftlichen Verkehr verwendeten PCs und ihre Programme.

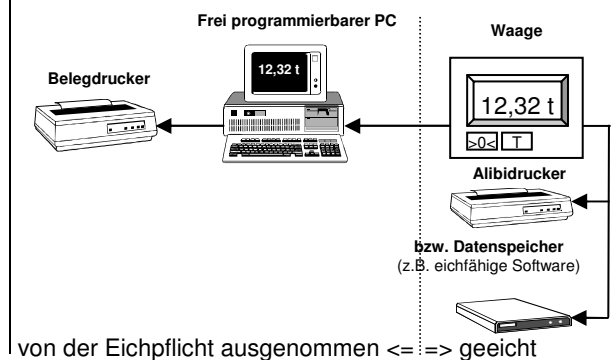
Vorausgesetzt, eine Waage wird zu eichpflichtigen Zwecken verwendet, darf ein angeschlossener PC zur Weiterverarbeitung der Messwerte, z. B. zur Erstellung von Geschäftsbelegen, nur dann ungeeicht verwendet werden, wenn

- die Waage oder eine zur Waage gehörende geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Messwerte unverändert und unlöschar aufzeichnet oder speichert,
- diese Werte beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind.

Nicht zulässig !



Zulässig !



Diese Ausnahme von der Eichpflicht gilt nicht für Waagen in offenen Verkaufsstellen. Dort müssen Anzeigen und Drucker geeicht sein, selbst wenn ein geeichter Datenspeicher vorhanden ist.

Bei der o. g. Zusatzeinrichtung zur Messwertaufzeichnung bzw. –speicherung handelt es sich um geeichte Alibidruker bzw. geeichte Datenspeicher. Sind diese nicht angeschlossen, so ist für die Gesamtanlage (bestehend aus Waage, PC und Programm) eine Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erforderlich.

Der Verwender hat auf jeden Fall sicher zu stellen, dass jederzeit geeichte Messwerte aufgezeichnet werden können. Die Verwendung der Messanlage bei nicht betriebsbereitem geeichtem Alibidruker bzw. geeichtem Datenspeicher hebt die Eichpflichtausnahme der EDV-Anlage auf, wodurch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit wegen Verwendung einer nicht geeichten Zusatzeinrichtung vorliegt.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN
MESS- UND EICHWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0
FAX: 0711/4071-200
E-MAIL:

Eichdirektion@rpt.bwl.de
internet: www.mebw.de

¹ Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2133)

² Eichordnung in der Fassung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3586)

Die ermittelten Messwerte müssen beiden von der Messung betroffenen Parteien jederzeit zugänglich sein. Dies bedeutet, dass

- auf den für den Kunden bestimmten Geschäftsbelegen, die durch von der Eichpflicht ausgenommene PCs erstellt wurden, deutlich und dauerhaft folgender Aufdruck (sinngemäß) aufgebracht werden muss:

**„Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung.
Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.“**

- eine eingewiesene Person die geeichten Alibiausdrucke bzw. Datenspeicherwerte dem Geschäftspartner zur Einsicht geben kann,
- eine eindeutige Zuordnung der Messwerte auf den Geschäftsbelegen und dem geeichten Albidrucker bzw. geeichten Datenspeicher durch eine Identifikation möglich ist,
- die Waage oder ein geeichter Albidrucker bzw. geeichter Datenspeicher die ermittelten Messwerte unverändert und unlöschar aufzeichnet oder speichert. In der Regel genügt eine Aufbewahrungs- oder Speicherdauer bis 3 Monate nach Erhalt eines Geschäftsbelegs, entscheidend sind aber die jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für weitere Fragen – insbesondere wenn Sie den Anschluss eines PCs an eine bereits vorhandene Waage planen – wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt.

Adressverzeichnis der Eichverwaltung in Baden-Württemberg

Eichaufsichtsbehörde

Regierungspräsidium Tübingen, Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg, Ulmer Straße 227 B, 70327 Stuttgart,
Tel.: 0711/4071-0, Fax: 0711/4071-200

Dienststellen im MEBW

Eichamt Albstadt
Schillerstraße 83
72458 Albstadt
Tel. 07431/922-0
Fax 07431/922-55

**Eichamt Albstadt
*Donaueschingen**
Hermann-Fischer-Allee 28
78166 Donaueschingen
Tel. 0771/83256-0
Fax 0771/83256-14

Eichamt Fellbach
Stuttgarter Straße 86
70736 Fellbach
Tel. 0711/957961-0
Fax 0711/957961-99

Eichamt Freiburg
Elsässer Straße 2a
79110 Freiburg
Tel. 0761/12026-0
Fax 0761/12026-29

Eichamt Ulm
Elisabethenstraße 18
89077 Ulm
Tel. 0731/93543-0
Fax 0731/93543-29

Eichamt Heilbronn
Brüggemannstraße 45
74076 Heilbronn
Tel. 07131/98232-0
Fax 07131/98232-10

**Eichamt Heilbronn
*Schwäbisch-Hall**
Ringstr. 58
74523 Schwäbisch-Hall
Tel. 0791/954-1260
Fax 0791/954-1266

**Eichamt Heilbronn
*Wertheim**
Am Eichamt 2
97877 Wertheim
Tel. 09342/9612-0
Fax 09342/9612-66

Eichamt Karlsruhe
Stephanienstraße 51
76133 Karlsruhe
Tel. 0721/91206-0
Fax 0721/91206-55

Eichamt Mannheim
Fahrlachstraße 46/48
68165 Mannheim
Tel. 0621/44006-0
Fax 0621/44006-39

Eichamt Ravensburg
Kanalstraße 45
88214 Ravensburg
Tel. 0751/363621-0
Fax 0751/363621-35

**Überreicht
durch**

* Außenstellen